



**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.  
FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.**

# Finanzordnung (Anhang)

## WTTV - Kreis Rhein-Ruhr

Stand: 18.08.2020

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

## Inhalt

§1	Gebühren .....	3
§ 2	Automatische Strafen .....	3
§ 3	Ordnungsgebühren auf Kreisebene.....	3
§ 4	Kreismeisterschaften .....	3
§ 5	Kostenerstattung.....	4
§ 6	Verschiedenes.....	4

## §1 Gebühren

- (1) Der von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisbeitrag beträgt 60,00€.
- (2) Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung beträgt 30,00€ pro Anschrift. Die Zustellung per E-Mail ist kostenlos.

Die Startgebühr für die Teilnahme an Pokalwettbewerben der Damen, Herren oder Senioren beträgt 10,00€ pro Mannschaft.

## § 2 Automatische Strafen

- (1) Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20.1 der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV<sup>1</sup>.
- (2) Abweichungen von 2.1 betreffen den Erwachsenenbereich in folgenden Punkten:
  - a. Nichtantreten der untersten Mannschaft ..... 50,00€
  - b. Nichtantreten der untersten Mannschaft im Wiederholungsfall ..... 100,00€
- (3) Abweichungen von 2.1 betreffen den Nachwuchsbereich in folgenden Punkten:
  - a. Spielen ohne Spielberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler ..... 5,00€
  - b. Unvollständiges Antreten ..... 5,00€
  - c. Nichtantreten einer Mannschaft ..... 20,00€
  - d. Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfall ..... 30,00€
  - e. Zurückziehung einer Mannschaft nach Meldeschluss ..... 30,00€

## § 3 Ordnungsgebühren auf Kreisebene

- (1) Fehlen bei Kreisversammlungen (auch Jugendversammlung) ..... 25,00€
- (2) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreisebene (Nachwuchs) ..... 10,00€
- (3) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreisebene (Erwachsene) ..... 10,00€
- (4) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreisebene (Endrangliste, Nachwuchs) .. 15,00€
- (5) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreisebene (Endrangliste, Erwachsene). 15,00€
- (6) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften (zzgl. Startgeld) ..... 10,00€
- (7) Nutzung eines falschen Spielsystems (pro Mannschaft) ..... 10,00€

## § 4 Kreismeisterschaften

- (1) Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senioren/-innen-Klassen beträgt für Einzel, Doppel und evtl. Mixed 6,00€ (einschl. 1,00€ Verbandsabgabe), bei Starts in weiteren Klassen 3,00€.
- (2) Das Startgeld in allen Jugend-Klassen für Einzel und Doppel beträgt 2,00€, bei Starts in weiteren Klassen 1,50€.
- (3) Der Ausrichter der Kreismeisterschaften erhält die Startgelder (ohne Verbandsabgaben). Er ist zuständig für das Material (einschl. Bälle und Schiedsrichterzettel), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung. Der Kreis übernimmt die Vorarbeiten und Kosten von der Ausschreibung bis zur Auslosung, einschließlich Beschaffung der Urkunden.
- (4) Nachmeldungen liegen in der Eigenverantwortung des Ausrichters. Für diese wird eine Nachmeldegebühr von 2,00€ (Jugend), bzw. 5,00€ (Erwachsene), jeweils zzgl. Startgebühr, erhoben, die direkt vor Ort in bar an den Veranstalter zu entrichten ist. Ein Anrecht auf eine Nachmeldung ergibt sich hieraus nicht.

---

<sup>1</sup> Die automatischen Strafen ergeben sich aus Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.

## § 5 Kostenerstattung

- (1) Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für die preisgünstigste Klasse erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30€ pro km in Ansatz gebracht werden.
- (2) Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschale Auslagensätze gewährt: bei häuslicher Abwesenheit
  - a. bis 5 Stunden: ..... 7,00€
  - b. von 5 bis 8 Stunden ..... 13,00€
  - c. mehr als 8 Stunden ..... 20,00€
  - d. mehr als 12 Stunden ..... 24,00€

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:

- Frühstück um 20%
- Mittag- und Abendessen jeweils um 40%

Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

- (3) Die unter 5.1 und 5.2 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht im Kreisvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Kreismeisterschaften, Staffelleiter).

Auslagen der Mitglieder des Kreisvorstandes und ggfls. Spielleiter werden ausschließlich gegen Vorlage von Belegen erstattet. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei 6 Monate nicht überschreiten.

## § 6 Verschiedenes

- (1) Der Kreis Rhein-Ruhr übernimmt das Startgeld für alle zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Kreis zurückzuzahlen (siehe 3.4).
- (2) Die Endspielteilnehmer der Pokalwettbewerbe der Jugendklassen erhalten anl. der gemeinsamen Zusammenkunft zur Siegerehrung ein Verzehrgeld von 15,00€ je Spieler, zzgl. einem Betreuer. Ein neutraler Ausrichter kann ebenfalls einen Teilnehmer stellen. Das Verzehrgeld wird nicht in bar ausgezahlt.
- (3) Vereine, die Ranglistenspiele ausrichten, erhalten vom Kreis eine Vergütung von 1,50€ je Teilnehmer. Die Zahlung erfolgt spätestens als Gutschrift im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung des Kreises.
- (4) Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Kreisebene zur Verfügung stellen, erhalten eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00€ je Veranstaltungstag. Die Zahlung erfolgt spätestens als Gutschrift im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung des Kreises.

Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Kreises beträgt mindestens 4 Wochen.

Dieser Anhang zur Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 18.08.2020 geändert.